



Vaterschaftsurlaub jetzt!
Le congé paternité maintenant!
Il congedo paternità, subito!

Factsheet: Gesetzliche Dauer des Vaterschaftsurlaubs nach Art. 329 Abs. 3 OR

Urlaub bei der Geburt eines Kindes

Die Schweizer Gesetzgebung sieht keinen Vaterschaftsurlaub vor. Bei der Geburt eines Kindes haben Väter lediglich im Rahmen der «üblichen freien Stunden und Tage» nach Artikel 329 Absatz 3 der Obligationenrechts (OR) Anspruch auf einen Urlaub.

Wann besteht ein Anspruch auf «übliche freie Tage»?

Im Arbeitsrecht gibt es mehrere Arten von Urlaub. Bei den üblichen freien Tagen nach Artikel 329 Absatz 3 OR handelt es sich um einen Sonderurlaub, den Arbeitnehmende zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen freien Wochentag in Anspruch nehmen können, um persönliche Angelegenheiten zu erledigen. Beispiele sind Arztbesuche, der Tod naher Verwandter, Heirat oder Umzug. Bei welchen Anlässen freie Tage zu gewähren sind, ist gesetzlich nicht genau geregelt, es muss sich aber um Ereignisse handeln, bei denen eine moralische Pflicht oder ein Brauch die Anwesenheit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers erfordert. Der Anspruch auf solche freien Tage ist somit nicht konkret festgelegt, sondern hängt davon ab, was als üblich gilt, und dies kann sich im Laufe der Zeit auch ändern.

Wie viele Freitage sind zu gewähren?

Art. 329 Abs. 4 OR sieht vor, dass zur Bestimmung der Dauer der Freizeit auf die Interessen des Arbeitgebers sowie des Arbeitnehmers angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Dauer kann somit von Fall zu Fall und von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein. In der Praxis gelten nach der Geburt eines Kindes mindestens ein bis zwei freie Tage als üblich. Bei den üblichen freien Tagen nach Artikel 329 Absatz 3 OR handelt es sich um relativ zwingendes Recht (Art. 362 OR), was bedeutet, dass nicht zuungunsten der Arbeitnehmenden davon abgewichen werden darf. Ein freier Tag bietet für die Väter somit einen Mindestschutz, es dürfen jedoch weitere Freitage gewährt werden.

Falls im Arbeitsvertrag oder im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) nicht vorgesehen ist, dass der Arbeitgeber über den Mindestschutz hinausgeht, muss der Arbeitnehmer Ferientage einsetzen, wenn er sich länger um seine Familie kümmern will (Art. 329a OR).

Entlöhnung der üblichen freien Tage

Grundsätzlich sieht Artikel 329 OR nicht vor, dass übliche freie Tage zu entlohnen sind. Sie müssen nur bezahlt werden, wenn dies im GAV oder im Einzelarbeitsvertrag so festgelegt ist. Ohne entsprechende Bestimmung im GAV oder im Vertrag ist nur ein Lohn auszurichten, wenn dies als üblich anzusehen ist (Art. 322 Abs. 1 OR). Bei der Geburt eines Kindes ist gemäss Bundesgericht die Ausrichtung des Lohnes für Väter als üblich anzusehen, falls sie im Monats- oder Wochenlohn angestellt sind.¹

Geschäftsstelle Verein „Vaterschaftsurlaub jetzt!“

Travail.Suisse, PF, 3001 Bern, 031 370 21 11

¹ Bundesgerichtsentscheid vom 07. April 1998, 4C.459/1997, Erw. 4.